



## Fachbereich Justiz der Landesvertretung Nordrhein-Westfalen beim Bund

Rechtspolitische Neuigkeiten von der „Berliner Bühne“:

### Bundesrat:

- In der **930. Plenarsitzung am 6. Februar 2015** hat der Bundesrat **Stellung genommen** zu dem **Gesetzentwurf zum Internationalen Erbrecht** und zur Änderung von Vorschriften zum Erbschein sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften. Er dient der Umsetzung der **europäischen Erbrechtsverordnung** in nationales Recht, die in den EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Dänemark, England und Irland ab dem 17. August 2015 gelten wird. Die Vereinheitlichung des Kollisions- und Internationalen Verfahrensrechts der Mitgliedstaaten der Europäischen Union soll so weiter vollzogen werden. Mit dem Gesetzentwurf soll ein Internationales Erbrechtsverfahrensgesetz eingeführt werden. Seine wesentlichen Bestandteile sind Regelungen

- zur örtlichen Zuständigkeit der Nachlassgerichte, sobald ein deutsches Gericht nach der ErbVO international zuständig ist,
- zur Anerkennung und Vollstreckung mitgliedstaatlicher Entscheidungen,
- für das Verfahren über die Ausstellung des Europäischen Nachlasszeugnisses, das im Grundbuchverfahren neben dem Erbschein als Erbfolgenachweis dient.

Der Bundesrat hat verschiedene Präzisierungen und Klarstellungen gefordert. Anregungen der gerichtlichen Praxis aufgreifend bittet er zudem zu prüfen, ob eine Vereinfachung des bestehenden Erbscheinerteilungsverfahrens für unstrittige Fallkonstellationen erfolgen kann und auf den feststellenden Beschluss verzichtet werden kann.

- Der Gesetzentwurf zur **Bekämpfung der Korruption im Gesundheitswesen** wurde vom bayerischen Justizminister Prof. Dr. Winfried Bausback vorgestellt. Damit soll ein neuer Straftatbestand - § 299a StGB - geschaffen werden, der Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen sanktioniert und sich an § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr) anschließt. Die neue Regelung soll für Ärzte, Apotheker und Psychotherapeuten gelten.

Justizminister **Thomas Kutschatj** verwies in der Sitzung darauf, dass Deutschland es bei der letzten Veröffentlichung des Korruptionsindex durch Transparency International vor zwei Monaten „wieder nicht in die europäische Spitzengruppe geschafft“ habe und es „nach wie vor einiges zu tun gebe in Sachen Korruptionsbekämpfung“; er erinnerte daran, dass der Bundesrat auf Antrag Hamburgs und Mecklenburg-Vorpommerns mit Unterstützung von Nordrhein-Westfalen einen Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Korruption im

Gesundheitswesen bereits im Juli 2013 eingebracht habe. Er hätte sich allerdings eine komplette Übernahme des Gesetzentwurfs gewünscht, ohne „künstliche Beschränkung“ der Normadressaten – er sei nämlich „der festen Überzeugung, dass die Patienten Anspruch auf ein insgesamt korruptionsfreies Behandlungsumfeld haben müssen.“

- Der Bundesrat hat auch den Entwurf des Gesetzes der Bundesregierung für die **gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst**, das am 6. März 2015 vom Bundestag beschlossen wurde, beraten, aber keine Stellungnahme abgegeben. Eingeführt ist nun eine verbindliche Geschlechterquote von jeweils mindestens 30 % für Aufsichtsräte in Gesellschaften, die börsennotiert sind und die der paritätischen Mitbestimmung unterliegen. 108 Gesellschaften sollen von dieser Regelung betroffen sein. Bei Nichterfüllung der Geschlechterquote ist die Wahl bzw. Entsendung in den Aufsichtsrat teilweise nichtig, und die für das unterrepräsentierte Geschlecht vorgesehenen Plätze bleiben unbesetzt. In Gesellschaften, die börsennotiert sind oder der Mitbestimmung unterliegen, hat die Unternehmensleitung lediglich **Zielvorgaben** zum Anteil der Frauen in Vorstand, Aufsichtsrat und in den obersten Managementebenen festzusetzen. Die Zahl der hiervon betroffenen Unternehmen wird auf 3.500 geschätzt. Für den öffentlichen Dienst des Bundes wird das **Bundesgremienbesetzungsgesetz** novelliert: Ab 2016 soll eine Geschlechterquote von mindestens 30 Prozent für alle Neubesetzungen von Aufsichtsratsgremien bestehen, ab 2018 soll dieser Anteil auf 50 Prozent erhöht werden.

In der Plenarsitzung verwies **Barbara Steffens**, nordrhein-westfälische Ministerin für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter, auf den bereits 2011 von der NRW-Landesregierung dem Bundesrat vorgestellten, damals aber von diesem nicht beschlossenen „Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in Aufsichtsräten börsennotierter Unternehmen“ sowie auf das von der Landesregierung bei dem ehemaligen Präsidenten des Bundesverfassungsgerichtes, Prof. Hans-Jürgen Papier, in Auftrag gegebene Gutachten „Zielquote für Frauen in Führungspositionen“. In beiden Dokumenten werden ehrgeizigere Ziele verfolgt und für zulässig und geboten erachtet.

- In seiner **931. Sitzung am 6. März 2015** der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf zur **Bekämpfung der Korruption** Stellung genommen. Er dient der Umsetzung verschiedener Rechtsinstrumente des Europarats, der Europäischen Union und der Vereinten Nationen zur strafrechtlichen Bekämpfung der Korruption in deutsches Recht; außerdem wird das Korruptionsstrafrecht vereinheitlicht und gestrafft. Zudem werden europäische Amtsträger und Mitglieder eines Gerichts der Europäischen Union in den §§ 331ff. StGB gleich gestellt und der Straftatbestand der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB) um die Tatvariante der Pflichtverletzung gegenüber dem Unternehmen erweitert (sog. Geschäftsherrenmodell). Justizminister **Thomas Kutschaty** hatte den Gesetzentwurf am 6. Februar 2015 als „sehr wichtigen Bestandteil zur effektiven Bekämpfung von Korruption“ bezeichnet –das deutsche

Korruptionsstrafrecht werde so international anschluss- und damit zukunftsfähig.

- Auf der Tagesordnung stand auch der Gesetzentwurf zur Änderung der **Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten**, mit dem die Resolution 2178 (2014) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen umgesetzt werden soll: Als weitere Vorbereitungshandlung einer terroristischen Tat wird das Reisen sowie der Versuch des Reisens als Vorbereitungshandlung einer terroristischen Tat unter Strafe gestellt; § 89 a StGB wird entsprechend erweitert. Zum anderen dient der Gesetzentwurf der Umsetzung von Forderungen der Financial Action Task Force (FATF), indem er einen neuen Straftatbestand der Terrorismusfinanzierung schafft und darin insbesondere eine erhöhte Mindeststrafbarkeit für die Terrorismusfinanzierung vorsieht (§ 89c StGB-E). Der Bundesrat fordert, durch die Formulierung sicherzustellen, dass auch gewaltsame Auseinandersetzungen zwischen unterschiedlichen ethnischen Bevölkerungsgruppen innerhalb eines Staates erfasst werden.
- Mit dem Entwurf des **Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes** wird die Harmonisierung der europäischen Rechnungslegung für einzelne Unternehmen und Konzerne fortgesetzt. Zudem sollen bürokratische Belastungen im Handelsbilanzrecht für kleine Kapitalgesellschaften abgebaut werden, indem diese von bestimmten Vorgaben der Rechnungslegung entlastet werden. Der Entwurf sieht auch neue Berichts- und Offenlegungspflichten für bestimmte große Unternehmen des Rohstoffsektors über ihre Zahlungen an staatliche Stellen vor, mit denen die Einnahmen insbesondere ressourcenreicher Entwicklungs- und Schwellenländer transparent gemacht werden sollen. Der Bundesrat hat sich für die Streichung der Wahlmöglichkeit der rückwirkenden Anwendung der Regelungen zur Neugliederung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ausgesprochen.
- Zu dem Entwurf eines Gesetzes zur **Verbesserung der internationalen Rechtshilfe bei der Vollstreckung von freiheitsentziehenden Sanktionen und bei der Überwachung von Bewährungsmaßnahmen** nahm der Bundesrat ebenfalls Stellung. Er setzt die europäischen Rahmenbeschlüsse Freiheitsstrafen, Bewährungsüberwachung und Abwesenheitsentscheidungen unter grundrechtsschonender Ausfüllung verbliebener Regelungsspielräume um und umfasst weitere Änderungen im Recht der Vollstreckungshilfe.
  - Der **Rahmenbeschluss Freiheitsstrafen** zielt darauf ab, die soziale Wiedereingliederung verurteilter Personen in ihrem Heimatland bzw. im Land ihres regelmäßigen Aufenthalts zu erleichtern. Er enthält erstmals die grundsätzliche Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Vollstreckung einer im EU-Ausland verhängten freiheitsentziehenden Sanktion zu übernehmen, wenn sich diese gegen ihre eigenen Staatsangehörigen richtet und diese in ihrem Hoheitsgebiet leben oder dorthin ausgewiesen werden.
  - Ziel des **Rahmenbeschlusses Bewährungsüberwachung** ist es, dass unter Bewährung stehende Personen sich in den Staat ihres rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts begeben können, ohne dass die Wirkung der verhängten Bewährungsmaßnahmen beeinträchtigt wird.

- Der **Rahmenbeschluss Abwesenheitsentscheidungen** dient der Ergänzung und Vereinheitlichung der bereits bestehenden Regelungen zur gegenseitigen Anerkennung bzw. Vollstreckung von Abwesenheitsentscheidungen; er regelt, unter welchen Voraussetzungen ein nach Maßgabe der bestehenden Rahmenbeschlüsse ersuchter Mitgliedstaat die ersuchte Rechtshilfe verweigern darf, weil dem Ersuchen eine Abwesenheitsentscheidung zugrunde liegt.

Der Bundesrat empfiehlt u. a., die vorgeschlagene Änderung dem bisherigen Aufbau des IRG anzupassen.

- Gegenstand der Beratungen war ferner der Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des **Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb**. Dieses dient - wie bereits das Erste Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 22. Dezember 2008 - der Umsetzung der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken vom 11. Mai 2005 (UGP-Richtlinie), mit der das Lauterkeitsrecht im Verhältnis von Unternehmern zu Verbrauchern auf europäischer Ebene vollharmonisiert wurde. Die Mitgliedstaaten müssen daher eine vollständige Rechtsangleichung vornehmen. Die Länderkammer befand, dass die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen zur Frage der **Gewinnabschöpfung** nicht ausreichend seien und forderte erneut, die Abschöpfung der Unrechtserlöse an den Bundeshaushalt zu ändern in die Abführung in ein Sondervermögen des Bundes. Außerdem solle im UWG klarstellend geregelt werden, dass das Gericht künftig die Höhe des Gewinns entsprechend § 287 ZPO schätzen darf. Ferner bittet der Bundesrat, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Möglichkeit des "fliegenden Gerichtsstands" (§ 14 Absatz 2 UWG) aufgehoben oder eingeschränkt werden kann.
- Der Gesetzentwurf zur Änderung des Aktiengesetzes (**Aktienrechtsnovelle 2014**) enthält überwiegend die Regelungen aus der sogenannten „Aktienrechtsnovelle 2012“, die später in „Gesetz zur Verbesserung der Kontrolle der Vorstandsvergütung und zur Änderung weiterer Aktienrechtlicher Vorschriften“ umbenannt und in der vergangenen Legislaturperiode der Diskontinuität anheimgefallen ist. Regelungen zur Vergütung der Vorstandsmitglieder der Aktiengesellschaft sind nun nicht mehr enthalten; hierzu hat die EU-Kommission am 9. April 2014 einen eigenständigen Richtlinienentwurf vorgelegt. Der Gesetzesentwurf sieht folgende Regelungen vor:
  - Umtauschrecht der Gesellschaft bei Wandelschuldverschreibungen
  - Einschränkung nichtbörsennotierter Aktiengesellschaften bei der Ausgabe von Inhaberaktien
  - Ausgabe stimmrechtsloser Vorzugsaktien ohne zwingenden Nachzahlungsanspruch zur leichteren Bildung von Kernkapital
  - Befristung bestimmter Nichtigkeitsklagen
  - Berichtspflicht für von Gebietskörperschaften entsandte Aufsichtsratsmitglieder
  - „Record date“ für Namensaktien

Der Bundesrat fordert in seiner Stellungnahme u. a., für die Spezialmaterien eine antragsunabhängige Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen zu begründen.

- Der Justizminister des Freistaats Bayern Prof. Dr. Winfried Bausback stellte den bayerischen Gesetzesantrag eines **Strafrechtsänderungsgesetzes betreffend den Wohnungseinbruchsdiebstahl** vor. Danach sollen Wohnungseinbruchsdiebstähle nicht mehr als minder schwere Fälle bewertet werden können, um der besonderen Unrechtsqualität und einem Anstieg solcher Fälle Rechnung zu tragen werden. Zudem soll zur Verbesserung der Strafverfolgung die Telekommunikationsüberwachung ermöglicht werden.

### **Bundestag:**

Debattiert hat der Bundestag am 15. Januar 2015 über den **Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Stärkung des Rechts des Angeklagten auf Vertretung in der Berufungsverhandlung und über die Anerkennung von Abwesenheitsentscheidungen in der Rechtshilfe**. Staatssekretär Christian Lange vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz stellte den Entwurf vor, mit dem europarechtliche Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland im nationalen Recht – im Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) - umgesetzt werden. Ferner soll im Hinblick auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 8. November 2012 § 329 StPO dahingehend abgeändert werden, dass künftig in Anwesenheit des Verteidigers auch ohne den Angeklagten verhandelt werden soll, soweit nicht besondere Gründe dessen Anwesenheit erforderlich machen.

MdB Dirk Wiese erklärte: „Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf schützen wir die Rechte des Angeklagten entsprechend dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, geben aber gleichzeitig den Gerichten genug Instrumente mit, um die Anwesenheit des Angeklagten in notwendigen Fällen sicherzustellen. Ich freue mich auf die parteiübergreifenden Beratungen, die demnächst anstehen.“

Beschlossen hat der Bundestag

- am 4. März 2015 das Gesetz zur **Dämpfung des Mietanstiegs auf angespannten Wohnungsmärkten und zur Stärkung des Bestellerprinzips bei der Wohnungsvermittlung**. Damit wird den Ländern für die Dauer von fünf Jahren die Möglichkeit eingeräumt, in Gebieten mit nachgewiesenen angespannten Wohnungsmärkten bei Wiedervermietung von Wohnraum die Mieterhöhungsmöglichkeiten auf maximal 10 Prozent über der ortsüblichen Vergleichsmiete zu beschränken. Ausnahmen sind für Neubauten und die Erstvermietung nach umfassender Modernisierung vorgesehen. Wohnungsmaklerverträge sollen künftig schriftlich geschlossen werden müssen; der Makler ist vom Wohnungssuchenden nur dann zu bezahlen, wenn der Makler ausschließlich für diesen die Wohnung beschafft.

MdB Sören Bartol und Dennis Rohde (SPD) befanden, dass es „heute ein guter Tag für Mieterinnen und Mieter“ sei; denn bisher gebe es bei neuen Mietverträgen keine wirksame Grenze nach oben und könnten Vermieter verlangen, was der Markt hergebe: „30 bis 40 Prozent Aufschlag sind in boomenden Städten an der Tagesordnung – und das allzu oft ohne jegliche Verbesserung an der Wohnung.“ Zudem werde im Maklerrecht endlich „das klare marktwirtschaftliche Prinzip ‚Wer bestellt, der bezahlt‘“ eingeführt. Der Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz Heiko Maas verteidigte

die Ausnahme für Neubauten von der Mietpreisbremse: „Wenn man den Neubau fördern will, dann muss man denjenigen, die Geld investieren, auch die Möglichkeit geben, einen Überschuss zu erwirtschaften.“ Zudem betreffe es nur „0,5 Prozent der Wohnungen, über die wir insgesamt reden. Wir gehen davon aus, dass die Mietpreisbremse in Deutschland für 5 Millionen Wohnungen greifen kann und über 400 000 Mieterinnen und Mieter pro Jahr in den Genuss der Mietpreisbremse kommen können. Ich finde, das ist ein großer Fortschritt. Deshalb ist der heutige Tag ein verdammt guter Tag für Mieterinnen und Mieter in Deutschland.“

- am 5. März 2015 das Gesetz für die **gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst** – mit den Stimmen der Regierungsfractionen bei Enthaltung der Opposition. Die 30-Prozent-Quote gilt für die Aufsichtsräte von voll mitbestimmungspflichtigen und börsennotierten Unternehmen, die ab 2016 neu besetzt werden. Außerdem wird festgelegt, dass sich Unternehmen öffentlich überprüfbare Ziele zur Erhöhung des Frauenanteils in Aufsichtsräten, Vorständen und in den beiden oberen Führungsebenen setzen müssen. Den Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen zur geschlechtergerechten Besetzung von Aufsichtsräten, Gremien und Führungsebenen lehnte der Bundestag ab; darin ist eine Mindestquote von 40 Prozent für beide Geschlechter in den Aufsichtsräten börsennotierter Unternehmen oder Unternehmen mit Mitbestimmung vorgesehen. Die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Manuela Schwesig: „Zwei Tage vor dem Internationalen Frauentag machen wir in Deutschland einen historischen Schritt für die Gleichberechtigung der Frauen. **Die Quote kommt.**“ Und der Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz Heiko Maas befand: „Die Frauenquote für Führungskräfte ist der größte Beitrag zur Gleichberechtigung seit der Einführung des Frauenwahlrechtes. Nach der politischen Macht bekommen Frauen endlich auch einen fairen Anteil an der wirtschaftlichen Macht. ... Es ist gut, dass eine jahrzehntelange kulturelle Auseinandersetzung mit diesem Gesetz wirklich beendet wird. ...Es ist ein Meilenstein für die Gleichberechtigung, und es wird Deutschland und seine Unternehmen moderner machen.“

### **Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags**

- Am 28. Januar 2015 stellte Staatssekretär Christian Lange das Eckpunktepapier des BMJV zur Neuregelung des **Rechts der Syndikusanwälte** vor. Das Bundessozialgericht hatte entschieden, dass Syndikusanwälte nicht von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit werden können. Nun soll der Anwaltsberuf auch bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber in der Wirtschaft ausgeübt werden können („berufsrechtliche Lösung“). Dies wurde vom Präsidenten des DAV Prof. Dr. Wolfgang Ewer als sinnvoller erster Schritt der Aufhebung der „Doppelberufstheorie“ angesehen. Auch die Vertreterin des Bundesverbands der Unternehmensjuristen unterstützte die Eckpunkte. Der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer Axel c. Filges sprach sich allerdings für eine rentenversicherungsrechtliche Regelung im SGB VI aus.

## Anhörungen im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags

- Der Antrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Artikel 36 der Istanbul-Konvention umsetzen - **Bestehende Strafbarkeitslücken bei sexueller Gewalt und Vergewaltigung schließen** war am 28. Januar 2015 Gegenstand einer Anhörung. Im Hinblick auf die auch von der Bundesrepublik gezeichnete Istanbul-Konvention wird gefordert, die Tatbestände gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu ändern und ein Normgefüge zu schaffen, das auf der Tatbestandsebene alle Formen nicht einverständlicher Sexualakte umfasst. Die Sachverständigen waren sich nicht darüber einig, ob Artikel 36 der Istanbul-Konvention Umsetzungsbedarf im geltenden Recht auslöse. Einvernehmen bestand nur insoweit, als eine Strafbarkeitslücke jedenfalls bei „überraschenden Angriffen“ vorliege.  
Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt („**Istanbul-Konvention**“) verlangt in Art. 36 Abs. 1 von den Mitgliedstaaten, alle vorsätzlichen sexuellen Handlungen mit einer anderen Person sowie das Veranlassen einer Person zu einer nicht einverständlichen sexuellen Handlung unter Strafe zu stellen. Nicht einverständliche Handlungen sind nach Art. 36 Abs. 2 solche, denen kein „freiwillig als Ergebnis des freien Willens erteiltes Einverständnis“ zugrunde liegt, wobei der freie Wille „im Zusammenhang der Begleitumstände zu beurteilen“ ist.
- Eine weitere Anhörung fand am 23. Februar 2015 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung für die **gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst zur Frauen** statt. Die Expertinnen und Experten äußerten sich überwiegend kritisch zu dem Regierungsentwurf, insbesondere zu den Regeln zum Bundesgleichstellungsgesetz, bejahten aber allenthalben den Handlungsbedarf. Das Gesetz ist am 5. März 2015 beschlossen worden.
- Am 4. März 2015 diskutierten sieben Sachverständige über den Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Achten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes (**Leistungsschutzrechtsaufhebungsgesetz**) der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE. Das Leistungsschutzrecht, das durch das Achte Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 7. März 2013 mit Wirkung zum 1. August 2013 eingeführt wurde, räumt den Presseverlagen das ausschließliche Recht ein, Presseerzeugnisse zu gewerblichen Zwecken im Internet öffentlich zugänglich zu machen, es sei denn, es handelt sich um einzelne Wörter oder kleinste Textausschnitte („Snippets“). Die Mehrheit der Sachverständigen sprach sich – auch mit Blick auf die Entwicklung nach Inkrafttreten des Leistungsschutzrechts – für eine Abschaffung desselben aus.

### Der Rechtsausschuss hat folgende Anhörungen beschlossen:

- zum Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten - s.o. - am 23. März 2015
- zum Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz am 22. April 2015

- zum Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts

## Bundesregierung

Beim **Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz** bestehen Arbeitsgruppen zu folgenden Themen:

- Interdisziplinäre Expertengruppe zur weiteren Reform des Vormundschaftsrechts
- Arbeitskreis Abstammungsrecht zur Prüfung des Reformbedarfs im Abstammungsrecht, u.a. im Hinblick auf medizinisch assistierte Fortpflanzungsmethoden, Elternschaft außerhalb von gegengeschlechtlichen Beziehungen; Verhältnis von rechtlicher, sozialer und leiblicher Elternschaft
- Arbeitsgruppe Bauträgervertragsrecht zur Überprüfung des für den Bauträgervertrag geltenden Rechts
- Arbeitsgruppe Verbrauchervertragsrecht
- AG "Reform der §§ 63 ff. StGB"
- Expertengruppe "Reform der Tötungsdelikte"
- Expertenkommission StPO-Reform
- AG "Zeitgemäße Neufassung des § 169 GVG" (zum Verbot von Bild- und Tonaufnahmen aus Gerichtsverhandlungen)
- AG "Umsetzung der EU Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU"

## Veranstaltungen

- Duisburg-Entenfang, Wuppertal, Mönchengladbach, Kalkar-Hönnepel – diese vier Orte waren die Hauptdarsteller in den Geschichten von Barbara Köhler, Marie T. Martin, Christoph Peters und Burkhard Spinnen. Die Autorinnen und Autoren lasen ihre Beiträge zu einer Literatur-Anthologie: „**Eigentlich Heimat. Neue Texte aus dem alten Westen**“ - herausgegeben von Dagmar Fretter (Kunststiftung NRW) und Bettina Fischer (Literaturhaus Köln) am 15. Januar 2015 in der Landesvertretung im Auftrag und aus Anlass des 25-jährigen Bestehens der Kunststiftung NRW.
- Am 21. Januar 2015 fand der Jahresempfang des Vereins **Westwind** e.V. statt. Er ist Treffpunkt für Nordrhein-Westfälinnen und Nordrhein-Westfalen in der Preußischen Diaspora und führt Akteure aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft, Kunst, Kultur und Sport des größten Bundeslandes zusammen.
- Im Rahmen der Reihe „**NRW: im Gespräch**“ diskutierten am 26. Januar 2015 Experten über Sinn und Zweck eines Kulturfördergesetzes mit NRW-Kulturministerin Ute Schäfer.
- Ein „**Licht gegen das Vergessen**“ boten am 28. Januar 2015 Schülerinnen und Schüler der Erich-Fried-Gesamtschule Herne“ dar, um zum 70. Jahrestag der Befreiung des KZ Auschwitz ein Zeichen für ein überdauerndes Erinnern zu setzen.



- Anlässlich der **65. Berlinale** empfing das Filmland NRW am 8. Februar 2015 zum 14. Mal mehr als 1.000 Gäste aus Film, Medien, Politik und Wirtschaft in seiner Landesvertretung. NRW-Ministerpräsidentin Hannelore Kraft und Filmstiftungs-Geschäftsführerin Petra Müller freuten sich über 29 NRW-geförderte Filme, die in den offiziellen Reihen der Berlinale liefen und deren Teams und Stars im Mittelpunkt des Abends standen.
- Am 16. Februar 2015 erörterten Dr. Angelica Schwall-Düren, NRW-Ministerin für Europa-Angelegenheiten, und Frau Prof. Rita Süßmuth als Vorsitzende des Lenkungsausschusses des Deutsch-Niederländischen Forums mit der niederländischen Botschafterin Frau Monique van Daalen die **deutsch-niederländischen Beziehungen**.
- Pünktlich um 19.11 Uhr öffnete die Landesvertretung NRW an **Weiberfastnacht** ihre Grenzen in das Karnevals-Sperrgebiet Berlin. 1400 Jecke feierten bis früh in den Morgen und sangen und tanzten zu Musik von den Driem Beus.

**Weitere Informationen finden Sie auf**  
<http://www.mbem.nrw.de/landesvertretungen/berlin/newsletter.html>